

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.03.1992**

Mit Änderungen vom 18.03.1996 und 12.10.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten am 23.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Berghaupten erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden **nicht** erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie dass Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnungen des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber, durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sache können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die, der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übli-

che Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe veranlagt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 31. Oktober 1978 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Berghaupten, dem 23. März 1992

Der Bürgermeister:

gez. Bruder

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.

Nr.: Amtshandlung:

Gebühr:

1	<b>Ablehnung eines Antrags usw.</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit: gebührenfrei	<b>1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 Euro</b>
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 Euro
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 Euro
4	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	1,50 bis 50,00 Euro
5	<b>Bauordnungsrecht</b> 5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Landesbauordnung – LBO) 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO 5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, min. 25,00 Euro wie 5.1 5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, min. 25,00 Euro
6	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung) von gemeindlichen Bestimmungen	1,50 bis 500,00 Euro
7	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b> <i>Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.</i> <i>Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit Unterschrift je Seite</i>	1,50 bis 125,00 Euro  0,50 bis 5,00 Euro min. 1,50 Euro

	<p><i>Bestätigungen der Übereinstimmung</i> von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite</p> <p>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.</p>	0,50 bis 5,00 Euro, min. 1,50 Euro
8	<p><b>Bescheinigungen</b> Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)</p> <p><b>Gebührenfrei sind:</b> Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen), die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB</p>	1,50 bis 50,00 Euro
9	<p><b>Bestattungsrecht</b></p> <p>a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)</p> <p>b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattungsVO)</p>	2,50 bis 25,00 Euro 2,50 bis 15,00 Euro
10	<p><b>Feiertagsrecht</b> Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind</p>	10,00 bis 50,00 Euro 25,00 bis 100,00 Euro 50,00 bis 200,00 Euro
11	<p><b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert</li> <li>• bei Sachen über 500,00 Euro Wert</li> </ul>	2 % des Wertes, min. 1,50 Euro 2 % von 500,00 Euro plus 1 % des Mehrwerts
12	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 Euro
13	<b>Gutachten (Augenscheine)</b> nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme – 12,50 Euro

14	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunft aus der Kaufpreissammlung</li> <li>• Auskunft über Bodenrichtwerte</li> </ul>	2,50 bis 50,00 Euro 2,50 bis 25,00 Euro
15	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	5,00 bis 50,00 Euro
16	<b>Melderecht</b> <b>Auskünfte aus dem Melderegister</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einfache Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)</li> <li>• erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)</li> <li>• Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz)</li> </ul> jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird</li> </ul> <b>Datenübermittlungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentl. Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.</li> <li>• Datenübermittlungen an den Südwestfunk bzw. die GEZ gemäß § 35 Meldegesetz</li> <li>• Datenübermittlungen, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden</li> </ul> <b>Bescheinigungen der Meldebehörde</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</li> <li>• je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</li> <li>• sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</li> </ul> <b>Gebührenfrei</b> sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG).	5,00 Euro 10,00 Euro  1,50 Euro 15,00 bis 2.500 Euro  1,50 Euro 0,15 Euro 10,00 bis 2.500,00 Euro 5,00 Euro  2,50 bis 500,00 Euro
17	<b>Rechtsbehelfe - (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen zulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat</li> <li>• bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)</li> </ul>	5,00 bis 250,00 Euro  1/10 bis ½ der Gebühr, mindestens 2,00 Euro

18	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
19	<b>Schreibgebühren - Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge von Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangener Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Schriftstücke in deutscher Sprache</li> <li>• für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind</li> <li>• für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt jede angefangene viertel Stunde</li> </ul> <b>für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat, PC, erstellte Mehrstücke werden erhoben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einem Format bis zu DIA A 4 für jede weitere Seite</li> <li>• bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite</li> <li>• Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite</li> </ul>	7,00 Euro 15,00 Euro  10,00 Euro  0,50 Euro 0,40 Euro  1,00 Euro 0,70 Euro  0,40 bis 2,50 Euro
20	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 Euro
21	<b>Zurücknahme eines Antrages</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,00 Euro

Berghaupten, 23. März 1992

Der Bürgermeister:

gez. Bruder